

Bekanntmachung

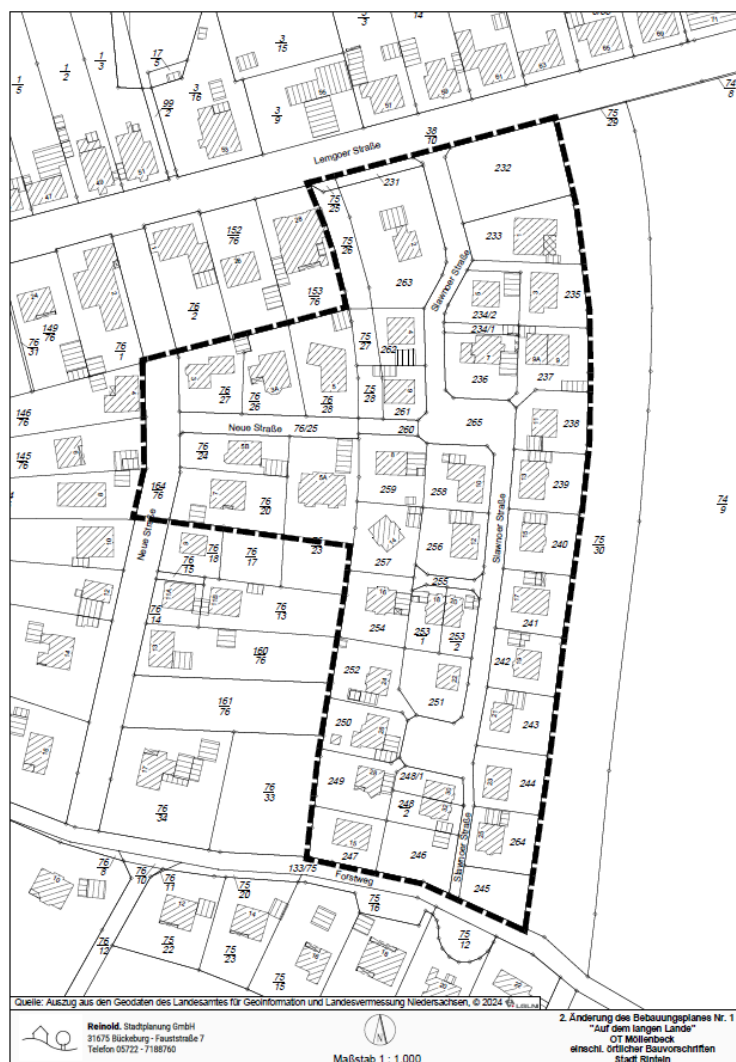
Bauleitplanung der Stadt Rinteln

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, OT Möllenbeck - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, Ortsteil Möllenbeck, einschließlich der Begründung gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die textliche Festsetzung 2.6 der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans wird die Anzahl der Wohnungen in den Wohngebäuden in den Einzel- und Doppelhaushälften derzeit auf max. 2 Einheiten begrenzt. Vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs an Wohnungen sowie der nur sehr eingeschränkt vorhandenen und nutzbaren Baulücken im Ortsteil Möllenbeck soll diese Festsetzung ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung der Festsetzung wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.



Der genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rinteln stellt im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Wohnbauflächen sowie im Randbereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Da die 2. Änderung über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan hinaus keine andere Art der baulichen Nutzung vorsieht, wird auch in diesem Fall die Änderung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Aufgrund dessen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Grundzüge der Planung betroffen sind, wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, OT Möllenbeck, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen. Es wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und mit der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB begonnen.

Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die aktuellen Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, OT Möllenbeck, liegen gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

im Baudezernat der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 2. Etage, 31737 Rinteln, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus:

- **Montag – Freitag: 9:00 – 12:30 Uhr,**
- **Montag – Mittwoch: 14:00 – 15:00 Uhr,**
- **Donnerstag: 14:00 – 15:30 Uhr.**

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin außerhalb der genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05751/403-174 oder per E-Mail über stadtentwicklung@rinteln.de für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind außerdem im Internet auf der Seite der Stadt Rinteln unter

www.rinteln.de/aktuelle-bauleitplanverfahren

und über das niedersächsische UVP-Portal des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz unter

<https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=rinteln>
einsehbar.

Zu dem Entwurf der Bauleitplanung können bei der Stadt Rinteln innerhalb der Auslegungsfrist vom 10.06.2024 bis zum 10.07.2024 schriftlich, elektronisch (E-Mail: stadtentwicklung@rinteln.de) oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 S.1 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend des § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem niedersächsischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadt Rinteln sowie dem Informationsbogen zum Datenschutz im Bauleitplanverfahren, die mit ausliegen.

Rinteln, den 31.05.2024

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange